

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

80097 München

28. Mai 2020

- Popularklage Vf. 53-VII-20 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schreiben Sie: „Für eine weitere Entscheidung besteht daher aktuell kein Bedürfnis, zumal die angegriffene Verordnung mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft getreten ist.“

Die Beklagte erlässt momentan im wöchentlichen Rhythmus neue Verordnungen oder wesentliche Änderungen der bestehenden Verordnungen:

01.05. 3. BayIfSMV

05.05. 4. BayIfSMV

07.05. Verordnung zur Änderung der Dritten BayIfSMV und der Vierten BayIfSMV

14.05. Änderung der Vierten BayIfSMV

20.05. Änderung der Vierten BayIfSMV

Mein Antrag ist am 06.05.20 bei Ihnen eingegangen. Ihre Antwort trägt das Datum des 11.05.20.

Für mich als Bürger ist es daher derzeit weder durchführbar noch zumutbar, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezogen auf die Corona-Verordnungen so schnell einzureichen, dass überhaupt von einer rechtzeitigen Entscheidung bezogen auf die aktuell gültige Verordnung ausgegangen werden kann.

Weiterhin wäre – sollte dies wider Erwarten doch gelingen – die Entscheidung bereits dann wieder unmittelbar obsolet, weil durch das Inkrafttreten einer neuen Verordnung die beklagten und womöglich fortgeschriebenen Einschnitte in meine Grundrechte erneut in Kraft treten können.

Wie ich bereits in meinem ersten Schreiben ausgeführt habe, hat der bayerische VerfGH bezogen auf meinen Rechtsschutz von der dafür relevanten Gesamtdauer der Grundrechtseinschränkungen auszugehen, nicht von den zeitlichen Begrenzungen der Verordnungen. Diese entsprechen gemäß den diversen Verlautbarungen der Regierungsvertreter nicht dem gesamten bereits voraussehbaren Zeitraum der Maßnahmen.

Insofern entmachtet sich der bayerische VerfGH mit dieser Feststellung selbst.

Ein Rechtsschutz, wie er mir im Rahmen einer einstweiligen Anordnung im Popularklageverfahren vom bayerischen VerfGH zugesichert ist, ist nicht mehr zu erkennen.

Aus den gleichen Gründen, wie ich sie bereits gegen die dritte BayIfSMV (mit Ausnahme von Punkt 3: „Die Verordnung ist unzureichend bestimmt.“) ausgeführt habe, beantrage ich:

Dem Kläger wird bis zur Klärung der Hauptklagepunkte vorläufiger Rechtschutz gegen die vierte BayIfSMV, zuletzt geändert am 20.05.2020 und hilfsweise gegen alle sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts in Kraft befindlichen Vorgänger- und Folgeverordnungen gewährt.

Die Anträge des Klägers auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Außerkraftsetzung der 3. BayIfSMV sowie der 4. BayIfSMV (mit Änderungen vom 14.05.2020) gelten auch für Folgeverordnungen und Änderungen der entsprechenden Verordnungen, die auf der gleichen, angezweifelte Rechtsgrundlage ergehen und/oder ähnliche Einschränkungen definieren, die unmittelbar restriktiv in die Lebensgestaltung des Klägers eingreifen.

Weiterhin geht es mir um die Feststellung, dass Grundrechtseingriffe widerrechtlich stattgefunden haben, selbst wenn die entsprechenden Verordnungen bereits außer Kraft gesetzt wurden.

Bei den drastischen Maßnahmen der Beklagten, die mein Leben über mehrere Wochen extrem beeinträchtigt haben erscheint es angebracht, etwaige Verstöße auch im Nachhinein festzustellen um entsprechende gesetzeswidrige Eingriffe in Zukunft zu vermeiden. Insbesondere auch deshalb, weil die gesamte Bevölkerung Bayerns von den Eingriffen betroffen ist.

Weiterhin ergeben sich für mich ggf. Entschädigungsansprüche aus der Feststellung der Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen, die bereits außer Kraft getreten sind.

Ich möchte hierbei betonen, dass es mir nicht um eine Verharmlosung geht. Durch Gespräche mit einem befreundeten Arzt und eigene Recherchen weiß ich, dass der Krankheitsverlauf in vielen Fällen nicht mit dem von herkömmlichen Grippeviren vergleichbar ist.

Ich gehe auch davon aus, dass die Beklagte ebenso wie die beratenden Institute in bestem Wissen und Gewissen handeln, um die Bevölkerung vor Schaden zu schützen.

Jedoch komme ich nach umfangreicher Recherche zu dem Ergebnis, dass die angegriffenen Verordnungen keine ausreichende gesetzliche Grundlage haben und die Beklagte es bis heute versäumt, die von Experten zur Verfügung gestellten Daten ausgewogen zu evaluieren und insbesondere die Kollateralschäden, die durch die Verordnungen entstehen, in ausreichendem Maße bei der Ausgestaltung der angegriffenen Verordnungen zu berücksichtigen.

Stattdessen scheint es – vermutlich aus der Angst heraus, durch Fehler Menschenleben zu riskieren – dass die Ausbreitung des Virus zu jedem Preis verhindert werden muss. Dies ungeachtet der Experten, welche die derzeitigen Maßnahmen für überzogen oder wirkungslos erachten und der Kollateralschäden, die noch weit in die Zukunft reichen werden.

Die gesellschaftliche Polarisierung in „Staatstreue“ und „Verschwörungstheoretiker“, die auch durch die Berichterstattung angeheizt wird, erschwert es in meinen Augen zusätzlich, unvoreingenommen nach der besten Lösung zu suchen und ggf. die eingeschlagene Richtung zu korrigieren.

Damit zeichnet sich allerdings ab, dass das erklärte Ziel der Maßnahmen, nämlich möglichst viele Menschenleben zu schützen, verfehlt wird, weil die Gefahr durch den Virus im Vergleich zu den Gefahren durch die Maßnahmen überbewertet wird.

Gleichwohl erachte ich den Schutz der Grundrechte als eines der höchsten Güter unseres Rechtsstaats. Ungeachtet der beschriebenen Abwägung erkenne ich keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die angegriffenen Verordnungen, insbesondere die Ausgangsbeschränkungen.

Die fehlende Differenzierung zwischen Notwendigkeit und Legalität der Maßnahmen, die ich sowohl in der öffentlichen Debatte wie auch in persönlichen Gesprächen erlebe, bereitet mir große Sorgen. Im Endeffekt schützt der gesetzliche Rahmen nicht nur meine Grundrechte, sondern auch die handelnden Politiker. Dass Gesetze in Notsituationen schnell angepasst und damit demokratisch legitimiert werden können, wurde erst durch die Änderung des IfSG deutlich.

Deshalb bitte ich den bayerischen Verfassungsgerichtshof um Klärung sowohl der Gesetzeskonformität als auch der Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Verordnungen.

Ich beantrage mit bereits vorgetragener Begründung, die ich nicht wiederhole, folgende Feststellungen:

Sowohl der 3. als auch der 4. BayIfSMV fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

- **Die Regelungsabsicht des §28 IfSG bezieht sich auf streng limitierte Fälle, unter die eine allgemeine Quarantäneanordnung nicht fällt.**
- **Die Zugehörigkeit des Klägers zu einer im § 28 IfSG genannten Gruppen („Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern“) wurde nicht festgestellt.**

Weiterhin beantrage ich folgende Feststellungen bezogen auf die Anwendbarkeit von § 28 Abs.1 S.2 IfSG als Rechtsgrundlage für die angegriffenen Verordnungen:

- **Die Formulierung von § 28 Abs.1 S.2 IfSG bezieht sich auf bestimmte Personen, nicht etwa auf die gesamte Bevölkerung.**

Der Satz „[die zuständige Behörde] kann auch Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen [...]“ eignet sich nicht als Grundlage für die angegriffenen Ausgangsbeschränkungen. „Aus der Gesamtschau der [...] Regelbeispiele ergibt sich bei verfassungskonformer Auslegung [...], dass im Grundsatz jeder sachliche und einer konkreten, nicht von vorneherein unzulässigen Bedürfnisbefriedigung dienende Anlass als ‚triftiger Grund‘ [...] geeignet ist, das Verlassen der eigenen Wohnung zu rechtfertigen.“ (VGH München, Beschluss v. 28.04.2020 – 20 NE 20.849) Somit ist schon alleine aufgrund der zahlreichen Ausnahmen nicht davon auszugehen, dass die Ausgangsbeschränkung unter die Regelungsabsicht fällt. Diese betrifft lediglich vorübergehende Fälle, wie etwa die Anordnung, ein Flugzeug oder ein Passagierschiff nicht zu verlassen, bis notwendige Vorkehrungen getroffen wurden, um ansteckungsverdächtige Personen zu isolieren. Somit beantrage ich folgende Feststellung:

- **§ 28 Abs.1 S.2 IfSG ist als Grundlage für allgemeine Ausgangsbeschränkungen ungeeignet.**

Weiterhin beantrage ich folgende Feststellungen:

Sowohl die 3. als auch die 4. BayIfSMV greifen in unangemessener Weise in die Freiheitsrechte des Klägers ein und verstoßen somit gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Wie in meinem vorangegangenen Schriftsatz beschrieben vermisste ich eine substantielle Begründung der angegriffenen Verordnungen. Der bloße Verweis auf die Analysen und Empfehlungen von beratenden Instituten, insbesondere des Robert-Koch-Instituts, kann nicht ausreichen. Die notwendige gesamtgesellschaftliche Folgenabwägung, welche die Kollateralschäden durch die erlassenen Verordnungen einbezieht, ist weder Aufgabe noch Kompetenz von Instituten, die auf die Bewertung der Gefahren durch einen Virus spezialisiert sind.

- **Die Beklagte benennt ihre Einschätzung der Situation, die Quellen, die dieser Einschätzung zu Grunde liegen und das Ziel, das mit den Maßnahmen aus den angegriffenen Verordnungen erreicht werden soll, unzureichend, um deren Verhältnismäßigkeit zu prüfen.**
- **Die Beklagte ist schuldhaft für diese Unüberprüfbarkeit verantwortlich.**
- **Die angegriffenen Verordnungen verletzen schon aufgrund der Unüberprüfbarkeit ihrer Verhältnismäßigkeit das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.**
- **Die Beklagte wird verpflichtet, ihre Einschätzungen der Situation zu den jeweiligen Zeitpunkten des Inkrafttretens der angegriffenen Verordnungen, die Quellen, die diesen Einschätzungen zu Grunde lagen und die Ziele, die mit den Maßnahmen aus den angegriffenen Verordnungen erreicht werden sollten, so hinreichend darzulegen, dass eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Dabei hat sie insbesondere Expertenmeinungen zu berücksichtigen und ggf. zu entkräften, die von einer weit geringeren Gefahr durch das Covid-19 Virus ausgehen bzw. die Maßnahmen aus den angegriffenen Verordnungen für ungeeignet oder wirkungslos erachten.**

- Die angegriffenen Verordnungen gelten trotz der genannten zeitlichen Befristung in Bezug auf die Grundrechtseingriffe und deren Bewertung de facto „bis auf Weiteres“, also unbefristet.
- Sowohl die 3. als auch die 4. BayIfSMV verstoßen aufgrund ihrer faktisch fehlenden Befristung gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.
- Die Beklagte verletzte und verletzt weiterhin ihre Sorgfaltspflicht bei der Einschätzung der Sterberate und somit der Gefährlichkeit des Virus, indem sie die Dunkelziffer (bei der Anzahl der Infizierten) und die offensichtlich gegen jede bislang gängige Praxis verstoßende Methode bei der Erfassung der Todesopfer (Zählung aller Toten, die „mit“, nicht „an“ dem Virus gestorben sind) trotz zahlreicher einfach zugänglicher Expertenmeinungen unberücksichtigt lässt.
- Der rasante Anstieg der Neuinfektionszahlen von Anfang März spiegelt in großen Teilen lediglich die schnelle Erhöhung der Testanzahl wider. Es gab in Wirklichkeit keine exponentielle Ausbreitung des Coronavirus.
- Eine „zweite Infektionswelle“ steht nicht und stand nie zu befürchten.
- Die Beklagte verletzte und verletzt ihre Sorgfaltspflicht, indem sie bei der Bewertung der Infiziertenzahlen die Anzahl der Tests unberücksichtigt lässt.
- Die derzeit gültigen Behandlungsempfehlungen bei schweren Covid-19-Verläufen beinhalten eine medizinisch nicht haltbare zu frühe intensivmedizinische Behandlung, so dass der tatsächliche Bedarf an Intensivbetten deutlich geringer ist als von der Beklagten angenommen.
- Eine Überlastung des Gesundheitssystems steht nicht und stand nie zu befürchten.

Bezogen auf §5 „Allgemeine Ausgangsbeschränkungen“ der 3. BayIfSMV beantrage ich weiterhin folgende Feststellungen:

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in der vorliegenden Form einer Ausgangsbeschränkung war unangemessen.
- Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Risikogruppen wäre ausreichend gewesen, um die Ziele der Maßnahmen zu erreichen.
- Die Bestimmungen in §5 der 3. BayIfSMV verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot.
- Die Bestimmungen in §5 der 3. BayIfSMV sind im Hinblick auf das Gebot der Glaubhaftmachung des triftigen Grundes unzumutbar.
- Die Bestimmungen in §5 der 3. BayIfSMV in Kombination mit den Antworten der Beklagten zu Ihren „FAQs“ im Internet zum Datum der Veröffentlichung (5.5.2020) stehen (hilfsweise „zum Teil“) im Widerspruch zu dem Beschluss 20 NE 20.849 VGH München vom 28.04.2020
- Die Beklagte ist schuldhaft für die entstandene Rechtsunsicherheit durch den Erlass einer Verordnung, die (hilfsweise „zum Teil“) gegen die aktuelle Rechtsprechung verstößt, verantwortlich
- Die Beklagte ist schuldhaft für die rechtswidrige Einschränkung von Grundrechten der bayerischen Bevölkerung durch den Erlass einer Verordnung, die (hilfsweise „zum Teil“) gegen die aktuelle Rechtsprechung verstoßen hat, verantwortlich.

Ergänzend zu meinen bereits übermittelten Ausführungen mache ich mir die Risikoanalyse eines BMI-Mitarbeiters zu Eigen.

Meines Erachtens handelt es sich – losgelöst von der Frage, wie das Vorgehen des Mitarbeiters rechtlich zu bewerten ist – um eine ausgewogene Analyse, die sich ausführlich mit dem verfügbaren Datenmaterial auseinandersetzt; es handelt sich insoweit um eine ernstzunehmende substantiierte Auseinandersetzung mit den in diesem Verfahren relevanten Fragen.

Die Grundthese der Analyse lautet: Es sterben viele Menschen infolge des Lockdowns – Corona hingegen ist von durchschnittlicher Gefahr (**Anlage 1**).

Hochachtungsvoll

Jack Sparrow

Anlagen:

1. KM4 Analyse des Krisenmanagements eines Mitarbeiters des BMI (Kurzfassung)
(https://www.gefährgutshop.de/fileadmin/user_upload/Corona-Vorbemerkungen.pdf)